



Syndicat des Fabriques d'église de Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

Zusammenfassung des Gutachtens des SYFEL zum Gesetzesentwurf N°6824 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken

Das SYFEL stellt fest, dass die Kirchenfabriken seit über 200 Jahren ohne Schwierigkeiten funktionieren und gemeinsam mit den Zivilgemeinden für den Unterhalt der Kirchen unseres Landes Sorge tragen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zerstückelt die Gesetzgebung der Kirchenfabriken (Dekret von 1809) mit der Abschaffung einzelner Artikel, ohne jegliche Präzisierung und Kohärenz. Im Besonderen verbietet er den Zivilgemeinden *de facto* die Kirchenfabriken, auf welche Art auch immer, freiwillig oder obligatorisch, finanziell zu unterstützen, mit Ausnahme der „großen Reparaturen“ an den Kirchengebäuden, ganz gleich ob diese Sakralgebäude in der Verantwortung der Fabriken nun Gemeindegebäude sind oder nicht. Und dies trotz der Tatsache, dass die Kirche Bestandteil des *domaine public* ist. Des Weiteren wird die Verpflichtung der Gemeinden betreffend die Pfarrhäuser abgeschafft, ohne dass der vorliegende Gesetzesentwurf Übergangsbestimmungen vorsieht.

Der Gesetzesentwurf rechtfertigt weder in seiner Begründung noch in seinen Kommentaren, die Motive für die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Trotz der offensichtlichen Auswirkung auf die Finanzen der Fabriken und der Gemeinden, beinhaltet der Gesetzesentwurf einerseits weder finanzielle Daten oder Angaben, noch einen Kommentar zu den finanziellen Konsequenzen für die betroffenen Gremien. Das SYFEL stellt andererseits aber fest, dass die Regierung unvollständige Zahlen über die Kirchenfabrikfinanzen und die Bezuschussung durch die Gemeinden veröffentlicht. Das SYFEL ist empört und widersetzt sich dieser Kampagne der Desinformation, welche, ebenso wie die *Roadmap* der Regierung, starke Einbußen der Kirchenfabrikeinnahmen verursacht.

Das SYFEL unterstreicht, dass es nicht konsultiert worden ist und dass die Regierung (der Innenminister) sich weigert es zu empfangen.

Das SYFEL und seine Mitglieder widersetzen sich in Inhalt und Struktur diesem Vorhaben der Regierung und plädieren gegen die intendierte partielle Abänderung (und die zukünftige Abschaffung), und für eine Modernisierung der Kirchenfabrikgesetzgebung.

Um die Institution der Kirchenfabrik eingehender zu beleuchten, führt das Gutachten ebenfalls die Aufgaben der Fabriken an, ebenso wie ihre Funktion und ihre Gremien. Es unterstreicht, dass der Bürgermeister *ex officio* Mitglied im Kirchenrat ist, und dass seit dem Dekret von 1809 im Allgemeinen sehr gute Beziehungen zwischen den Zivilgemeinden und Kirchenfabriken bestehen.

Eine Kirchenfabrik wird finanziell doppelt kontrolliert, sowohl durch die Gemeinde wie auch vom Erzbischof und sie besitzt nicht einmal jene Freiheiten, welche sich der kleinste Verein ohne Gewinnzweck erlauben kann, der vom Gesetzgeber besser behandelt wird als die Kirchenfabrik, welche eine juristische Person öffentlichen Rechts ist.

Das SYFEL unterstreicht, dass die ehrenamtlich geführten Kirchenfabriken (mit Ausnahme der Mitglieder *ex officio*), durch ihrer Verwaltung dazu beitragen, die Kultusgebäude zu unterhalten, und somit den Einsatz öffentlicher Gelder reduzieren. Es existieren keine mit den Kirchenfabriken vergleichbaren Körperschaften, welche Gebäude im Allgemeininteresse, durch eigene Mittel, dank Spenden und Erbschaften der Pfarrangehörigen, unterhalten.

Da die Kirchenfabriken einen gesetzmäßigen Auftrag haben und im Allgemeininteresse handeln, täte die Regierung gut daran, umsichtiger mit der Veränderung der Kirchenfabrikfinanzierung umzugehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt die Finanzen einiger Kirchenfabriken aus dem Gleichgewicht, denn einerseits werden ihre gesetzlich verbrieften Verpflichtungen beibehalten, doch andererseits sollen die obligatorischen Einkünfte gleichzeitig gekürzt werden. Des Weiteren hat der Staat eine Fürsorgepflicht gegenüber juristischer Personen öffentlichen Rechts und kann deren finanzielles Einkommen, nicht dergestalt kürzen, dass diese Körperschaft ihren gewöhnlichen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, und so verhindert ist, ihren gesetzlichen Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Das SYFEL unterstreicht, dass die Kirchenfabrik die Exklusivität hat, sich um die Kirchengebäude, welche im pastoralen Gebrauch sind, zu kümmern, ganz gleich wer Eigentümer ist. Das SYFEL erinnert, dass im Falle einer Vernachlässigung dieser Pflicht gegenüber dem

Kirchengebäude, die Mitglieder des Kirchenrates persönlich haftbar sind, sollte ein Schaden in kausalem Zusammenhang mit der besagten Kirche stehen.

Das SYFEL erklärt, dass die pastoral genutzten Kirchengebäude ein spezielles Statut haben und Bestandteil des *domaine public* sind, solange sie dem Kultus dienen. Den Zivilgemeinden zu untersagen, gemeinsam mit den Kirchenfabriken den gewöhnlichen Unterhalt einer Kirche zu bestreiten, ist eine Absurdität. Wenn der gewöhnliche Unterhalt nicht mehr von der Kirchenfabrik gewährleistet werden kann, besteht das Risiko, dass die Fabrik so lange abwarten muss, bis sich die Situation dermaßen verschlimmert hat, dass die Gemeinde im Rahmen der „großen Reparaturen“ eingreifen darf, was schließlich wesentlich mehr kommunale öffentliche Gelder verschlingt.

Die Aufhebung der Pfarrhäuser, insbesondere ohne Übergangsbestimmungen, verursacht ein tiefgreifendes Chaos bei vielen Kirchenräten, welche ihre Sitzungen im Pfarrhaus abhalten und auch ihre Archive dort untergebracht haben. Die Gemeinden sind somit gezwungen, den Kirchenfabriken entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können. Des Weiteren sorgt sich das SYFEL um die pastoralen Bewohner der Pfarrhäuser. Finden diese sich dann mit der Anwendung des Gesetzes, welches keine Übergangsbestimmung vorsieht, ggf. von heute auf morgen vor die Tür gesetzt?

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist weder im Interesse der Pfarrangehörigen, noch in dem der Zivilgemeinden, noch in dem der Kirchenfabriken, noch in dem des Allgemeininteresses und wirft zahlreiche neue Fragen auf, deren Antwort die Autoren des Entwurfes schuldig bleiben.

Wegen den genannten und noch anderen Beanstandungen, welche detailliert im Gutachten zum vorliegenden Gesetzesentwurfes N°6824 vom SYFEL ausgeführt sind, und insbesondere wegen der Nichtbeachtung des Gleichheitsprinzips, der latenten Diskriminierung der Katholiken und der Verletzung der staatlichen Neutralität besonders im Bereich der Religionsfreiheit, **widersetzt sich das SYFEL und seine Mitglieder diesem Gesetzesentwurf.**

Heffingen, am Hochfest Maria Himmelfahrt, den 15. August 2015